

~~Dienstvereinbarung erprobt werden. Die Erprobung bedarf der Zustimmung der Staatssekretärsbesprechung und der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften.~~

~~13 Schlussbestimmungen~~

~~Die Ergänzungen zu dieser Vereinbarung treten am 1. August 2016 in Kraft.~~

~~Nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ist über einen Zeitraum von drei Jahren eine Evaluation zur Auswirkung des erweiterten Zeitkontos vorzunehmen, deren inhaltliche Ausgestaltung zwischen den Verhandlungspartnern abzustimmen ist.~~

~~Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr erstmalig zum 31. Juli 2018 von beiden Seiten gekündigt werden.~~

~~Protokollnotiz zu Ziffer 10:~~

~~Nach der Zweckbestimmung dieser Vorschrift ist der Einsatz von elektronischer Erfassung nur mit dem Ziel der Arbeitszeiterfassung und berechnung zulässig (ausgenommen Ziffer 9.2 letzter Absatz).~~

~~Anhang zu Ziffer 4:~~

~~Dies sind u.a. folgende Vorschriften:~~

~~Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868)~~

~~Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2002 (GVOBl. Schl. H. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom (GVOBl. Schl. H. S. 597)~~

~~Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246)~~

~~Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1992 (GVOBl. Schl. H. 1993 S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl. H. S. 153)~~

~~Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. März 2016 (BGBl. I S. 369)~~

~~Vereinbarung nach § 59 des Mitbestimmungsgesetzes (MBG Schl. H.) vom 18. November 1991 zur Übernahme des Tarifvertrages vom 25. Januar 1990 über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (Amtsbl. Schl. H. S. 47)~~

~~Richtlinien über die Einstellung, Beschäftigung und begleitende Hilfe Schwerbehinderter in der Landesverwaltung (Schwerbehindertenrichtlinien) vom 5. Dezember 1990 (Amtsbl. Schl. H. S. 689)~~

~~Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl. H.)) vom 11.12.1990 (GVOBl. Schl. H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl. H. S. 464)~~

~~Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz GStG) vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl. H. S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 9 LVO vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl. H. S. 96)~~

~~Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 452 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).~~

~~Kiel, 21. Juli 2016~~

~~Der Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein
gez. Torsten Albig~~

~~Deutscher Gewerkschaftsbund
— Bezirk Nord —
gez. Olaf Schwede~~

~~dbb beamtenbund und tarifunion
— Landesbund Schleswig-Holstein e.V. —
gez. Anke Schwi t z e r~~

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 726

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für das Flächenrecycling und die Altlastensanierung (Flächenrecycling-Förderrichtlinie)

Gl.Nr. 6615.9

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 27. Juli 2016 – V427 – 4652/2016-43413/2016 –

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird die nachstehende Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für das Flächenrecycling und die Altlastensanierung erlassen.

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land fördert mit dem Flächenrecycling und der Altlastensanierung die Wiedereingliederung in den Wirtschaftskreislauf von

- Verdachtsflächen, Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen und Altlasten gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) § 2 Abs. 3 bis 6

(im Folgenden altlastverdächtige Flächen und Altlasten genannt) sowie

- brachliegenden oder mindergenutzten ehemaligen Gewerbe- und Industrieflächen oder Flächen aus sonstiger Nutzung (z.B. Militär).

1.2 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Regelungen der Europäischen Union für Förderungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Auswahl- und Fördergrundsätze für das Landesprogramm Wirtschaft (AFG LPW) Zuwendungen für das Flächenrecycling und die Altlastensanierung.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger

2.1 Zuwendungsberechtigt für Maßnahmen des Flächenrecyclings und der Sanierung von Altlasten gemäß BBodSchG sind

- Kreise und kreisfreie Städte sowie
- Städte, Gemeinden, Ämter und amtsfreie Gemeinden.

2.2 Zuwendungsberechtigt für Maßnahmen der Sanierung von Altlasten gemäß BBodSchG sind juristische Personen des privaten Rechts, deren Geschäftszweck auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Grundstücken gerichtet ist, soweit eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen nach Artikel 45 „Investitionsbeihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte“ sowie nach Kapitel I der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO) zu erfüllen.

Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Zur Finanzierung von Altlastensanierungen ist gemäß BBodSchG grundsätzlich der Handlungs-/ Zustandsstörer heranzuziehen. Ist dessen Inanspruchnahme nicht möglich, wird durch die Inanspruchnahme der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt oder führt sie zu unbilligen Härten, trägt die zuständige Behörde im Rahmen der Ersatzvornahme die Kosten.

3.2 Maßnahmen zur Sanierung von Altlasten und altlastverdächtigen Flächen nach dem BBodSchG werden gefördert, wenn die Durchführung von der zuständigen Behörde angeordnet oder die Verantwortlichkeit des Antragstellenden nach § 4 BBodSchG festgestellt ist. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die Aufnahme der Fläche in das Altlastenkataster und die Durchführung einer Gefährdungsabschätzung entsprechend § 9 BBodSchG und den Bestimmungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

3.3 Zur Durchführung der Maßnahmen zur Sanierung von Altlasten und altlastverdächtigen Flächen sind zugelassene Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG zu beauftragen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

3.4 Voraussetzung für die Förderung des Flächenrecyclings ist die Vorlage eines Konzeptes für die Nachnutzung der wieder nutzbar gemachten Flächen zur gewerblichen Nutzung und zu Wohnzwecken einschließlich Ausgleichsmaßnahmen.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

4.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Untersuchungs- und Planungsleistungen,
- Sanierungsmaßnahmen (Dekontamination oder Sicherung),
- Beseitigung von Bodenverunreinigungen,
- Dekontamination von Bausubstanz einschließlich Erstellung des Schadstoffkatasters sowie Demontage und Entsorgung kontaminierter Bauteile,
- Rückbau von baulichen Anlagen (z.B. Gebäude, Leitungen, Tanks, Fundamente),
- Entsorgung von belastetem Bodenaushub und Wasser,
- besondere Anforderungen an die Baumaßnahme wie
 - Wasserhaltungsmaßnahmen,
 - Tiefgründungen,
 - Arbeitsschutz,
 - Sicherung gegen Deponiegas.

4.3 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben insbesondere für

- Grundstückserwerb,
- Finanzierungskosten,
- Rechtsberatung und Rechtsbeistand,
- Investitionen der Nachnutzung.

4.4 Förderquote

Die Zuwendung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Nach Abschluss der Veräußerung der hergerichteten Fläche ist ein Nachweis zu erbringen, unter welchen Konditionen der Verkauf erfolgt ist. Die Höhe der Verkaufserlöse kann Auswirkungen auf die Förderung haben.

5.2 Im Hinblick auf die Förderung aus dem LPW unterliegen die geförderten Projekte einer ständigen Begleitung und Bewertung anhand der im Operativen Programm genannten Indikatoren. In der weiteren Durchführung der Projekte sind demzufolge Ergebnisse und Wirkungen der geförderten Projekte durch die entsprechenden Indikatoren nachzuweisen. Die für das zu fördernde Projekt relevanten Indikatoren sind dem Anhang zum Förderantrag zu entnehmen.

5.3 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

5.4 Im Rahmen von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen wird eine Liste der Vorhaben in elektronischer Form veröffentlicht. Diese Liste enthält zumindest folgende Angaben:

- den Namen des oder der Begünstigten (ausschließlich juristische Personen),
- die Bezeichnung und eine Zusammenfassung des Vorhabens,
- Datum von Beginn und Ende des Vorhabens,
- den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens,
- den Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse und
- die Postleitzahl des Vorhabens sowie das Land.

Die Liste der Vorhaben wird mindestens alle sechs Monate aktualisiert. Mit der Annahme der Zuwendung erklärt die Begünstigte bzw. der Begünstigte gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in die öffentliche Liste der Vorhaben.

Die bzw. der Begünstigte verpflichtet sich mit der Annahme der Zuwendung, die Vorgaben der Europäischen Kommission hinsichtlich der durchzuführenden Informations- und Kommunikations-

maßnahmen (Anhang XII der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013) umzusetzen.

6 Verfahren

6.1 Mit Beratung vor Antragstellung und Abwicklung der Projekte ist als zwischengeschaltete Stelle die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) beauftragt.

6.2 Zuwendungen sind vor Beginn der Maßnahme auf den bereitgestellten Antragsvordrucken unter Beifügung prüffähiger, den Anforderungen der Förderrichtlinie entsprechenden Unterlagen nach Ziffer 4.1 AFG-LPW bei der zwischengeschalteten Stelle (IB.SH) zu beantragen.

6.3 Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Ausnahmefällen schriftlich unter Begründung des Erfordernisses bei der IB.SH beantragt werden.

6.4 Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des Auswahlverfahrens des LPW durch die Bewilligungsbehörde. Die Feststellung der Förderwürdigkeit erfolgt anhand der Kriterien

- Nachhaltigkeit der geplanten Nachnutzung,
- Gefährdungspotenzial für die Umwelt
- Effizienz der Maßnahme und
- Beitrag zur regionalen bzw. lokalen Entwicklung.

6.5 Die Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

6.6 Abweichend von Ziffer 4.2.2 der Auswahl- und Fördergrundsätze für das LPW erfolgt die Entscheidung auch bei einem EFRE-Fördervolumen bis 100.000 € durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

6.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) bzw. VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie bei einer Förderung mit EFRE-Mitteln die Bestimmungen der Europäischen Kommission.

6.8 Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor,

können vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium – Ausnahmen zugelassen werden.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 729

~~Richtlinie über die Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung nach § 7 des Landespflegegesetzes (LPflegeG)~~

~~Gl.-Nr. 860.7~~

~~Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung vom 2. August 2016 – VIII 227 – 458.111-31.13-701 –~~

~~1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage~~

~~1.1 Nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO werden Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Verbesserung der sozialpflegerischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung gewährt (§ 7 Abs. 1 LPflegeG).~~

~~1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Über die Gewährung von Zuwendungen entscheiden die Bewilligungsbehörden (Ziffer 6.1) nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.~~

~~1.3 Bestehende Zuständigkeiten der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge nach § 2 der Gemeindeordnung und § 2 der Kreisordnung bleiben unberührt.~~

~~2 Ziel und Gegenstand der Förderung~~

~~2.1 Ziel der Förderung ist, gemeinsam mit allen an der Pflege beteiligten Institutionen und Organisationen einschließlich der Interessenvertretungen der Pflege und Hilfebedürftigen~~

~~– zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit und zur Stärkung der häuslichen Pflege beizutragen,~~

~~– die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung einer selbständigen Lebensführung der Betroffenen zu unterstützen,~~

~~– bestehende Versorgungsangebote weiterzuentwickeln sowie das Vor- und Umfeld von~~

~~Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 SGB XI zu verbessern,~~

~~– auf eine Vernetzung der ambulanten, teilstationären und stationären gesundheits- und sozialpflegerischen Einrichtungen und Dienste hinzuwirken und~~

~~– die Pflegequalität zu sichern und deren Weiterentwicklung zu fördern.~~

~~2.2 Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen und Projekte zur~~

~~a) Vermeidung, Überwindung oder Minderung von Pflegebedürftigkeit,~~

~~b) Unterstützung und Förderung der Bereitschaft zur Pflege und Betreuung durch Angehörige, Nachbarn und ehrenamtliche Helferinnen und Helfer einschließlich der Vermittlung der notwendigen Fertigkeiten,~~

~~c) Unterstützung selbstorganisierter Pflege,~~

~~d) Information, Beratung und Hilfestellung von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen bei Eintritt oder zu erwartendem Eintritt von Pflegebedürftigkeit und in problematischen Pflegesituationen,~~

~~e) Weiterentwicklung bestehender und Entwicklung neuer Formen pflegerischer und betreuender Angebote,~~

~~f) Vernetzung von Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 SGB XI mit gesundheits- und sozialpflegerischen Angeboten, die nicht vom Elften Buch Sozialgesetzbuch erfasst werden,~~

~~g) Beseitigung von Versorgungslücken bei der Pflege oder Betreuung von~~

~~– schwerstkranken und sterbenden Menschen,~~

~~– Menschen mit schweren Kopf- und Gehirnverletzungen,~~

~~– Menschen mit besonderem Pflege- und Hilfebedarf, z.B. AIDS-Kranken,~~

~~– psychisch Kranken und~~

~~– anderen besonderen Personengruppen, insbesondere von pflegebedürftigen Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen,~~

~~h) Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität oder~~

~~i) Weiterentwicklung der Heimmitwirkung.~~

~~2.3 Zuwendungen können auch für Erhebungen zur Situation Pflege- und Hilfebedürftiger und ihrer Familien, der Pflegequalität sowie zum Bestand und zur Fortentwicklung der gesundheits- und sozialpflegerischen Versorgungs- und Beratungsstruktur gewährt werden.~~